Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium" – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017, geändert am 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshoch-schulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBI. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBI. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien "Lehramt Sekundarstufe I" und "Lehramt Gymnasium" einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium" – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", in Anlage 1a für einen Studienbeginn zum Wintersemester und in Anlage 1b für einen Studienbeginn zum Sommersemester aufgeführt, wobei empfohlen wird, den Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", zum Wintersemester aufzunehmen.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 3 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme.

§ 4 Rücktritt

In Abweichung von § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt von der Prüfung [nach erfolgter Anmeldung] ohne die Angabe von Gründen bei Pflichtmodulen zugeordneten Prüfungen bis zu 1 Woche vor der jeweiligen Prüfung möglich. Ein Rücktritt von der Prüfung (nach erfolgter Anmeldung) ohne die Angabe von Gründen bei Wahlmodulen zugeordneten Prüfungen ist bis zu 1 Woche vor dem vom Prüfungsausschuss festgelegten jeweiligen Prüfungszeitraum möglich.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den bzw. die durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den bzw. die in Satz 1 genannten Verantwortlichen bzw. Verantwortliche zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der bzw. die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 6 Berechnung der Fachnoten

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", wie folgt berechnet: Die Modulnoten der Module MEdW1a, MEdW1b, MEdW2a und MEdW3a, werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 7 Masterarbeit

In Abweichung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

- (1) In Abweichung von § 20 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Prüfungen im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie "Lehramt Gymnasium", die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, folgendermaßen wiederholt werden:
 - Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen bzw. Module, die im Rahmen einer Auflage des Zulassungsbescheides nachstudiert werden müssen, können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
 - 2. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul MEdW1a zugeordnet sind, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul MEdW1a unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 2 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen einer dritten Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls MEdW1a gilt Masterprüfung in diesem Teilstudiengang als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium dieses Teilstudiengangs.
 - 3. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul MEdW2a zugeordnet sind, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul MEdW2a unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 4 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen einer fünften Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls MEdW2a gilt die Masterprüfung in diesem Teilstudiengang als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium dieses Teilstudiengangs.
 - 4. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die den Modulen MEdW1b bzw. MEdW3a zugeordnet sind, darf der Prüfling in jedem dieser beiden Module jeweils 2 weitere Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für die Module MEdW1b bzw. MEdW3a unternehmen. Mit dem Nichtbestehen einer dritten Prüfungsleistung im Rahmen eines der Module MEdW1b und MEdW3a gilt die Masterprüfung in diesem Teilstudiengang als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium dieses Teilstudiengangs.
 - 5. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul MEdW1c zugeordnet sind, darf der Prüfling für dieses Modul weitere Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul MEdW1c unternehmen.

- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeiten sind Fehlversuche an anderen Universitäten anzurechnen.
- (3) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Wiederholungsmöglichkeiten können nicht bestandene Prüfungsleistungen zu einem vom Prüfling selbst gewählten vom Prüfungsausschuss festgelegten späteren Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen der Wahlmodule MEdW1a und MEdW1c werden in chronologischer Reihenfolge der Erbringung gewertet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor

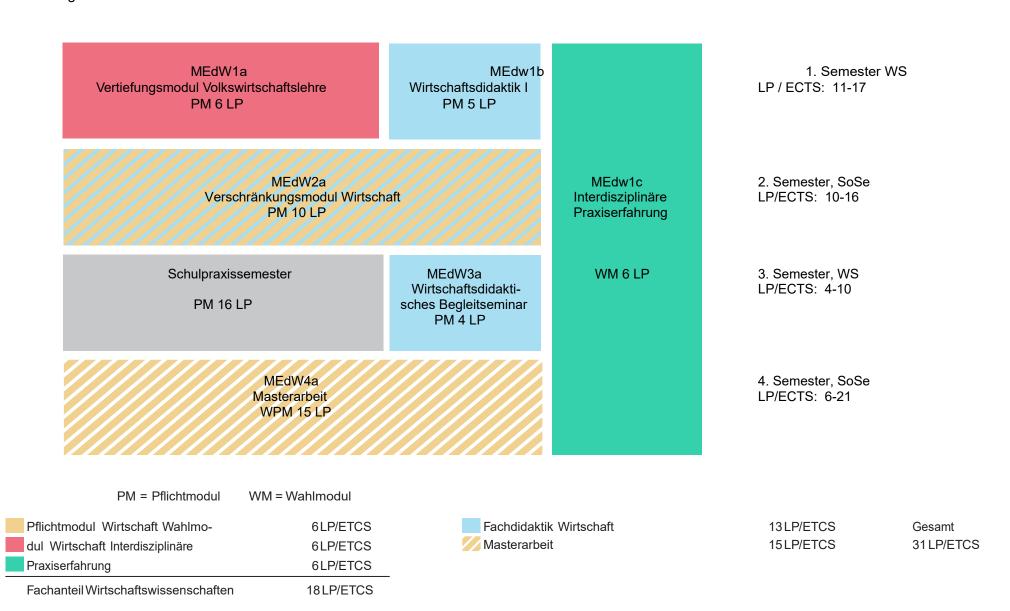
Anlage 1a: Module für den Studienbeginn zum Wintersemester Anlage 1b: Module für den Studienbeginn zum Sommersemester

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. September 2018, S. 1045 ff., geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2021, S. 1081 ff.).

Anlage 1a Module für den Studienbeginn zum Wintersemester

Studienverlaufsplan M.Ed. Wirtschaft

Studienbeginn zum Wintersemester



Anlage 1b Module für den Studienbeginn zum Wintersemester

Studienverlaufsplan M.Ed. Wirtschaft

Studienbeginn zum Sommersemester

